



## Pressemitteilung

Berlin, 7. Juli 2006

In dem Prozess der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegen die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), vertreten durch die Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), hat das Verwaltungsgericht Berlin Äußerungen der KJM, die sie im Jahre 2004 in Pressemitteilungen getroffen hat, für rechtswidrig erklärt.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die **Presseerklärung des Verwaltungsgerichts** und Reaktionen auf das Urteil des Verwaltungsgerichts:

**Pressemeldung der KJM vom 7. Juli 2006**

**sat+kabel vom 9. Juli 2006**

**epd medien vom 12. Juli 2006**

**Heise online 10 . Juli 2006**

**Pressemitteilung Nr. 12/2006**

## **Pressemitteilung Nr. 12/2006**

Pressemitteilung Nr. 12/2006 vom 07.07.2006

Verwaltungsgericht erklärt Äußerungen der Kommission für Jugendmedienschutz für rechtswidrig

Auf die Klage der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) hatte das Verwaltungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit von zwei Pressemitteilungen der Kommission für Jugendmedienschutz zu entscheiden. Anlass für die Auseinandersetzung waren Fernsehprogramme, in denen vorwiegend junge Menschen dargestellt wurden, die sich Schönheitsoperationen unterzogen.

Der FSF ist eine von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und beurteilt für die privaten Rundfunkveranstalter, zu welchen Tageszeiten einzelne Sendungen aus Gründen des Jugendschutzes nicht ausgestrahlt werden dürfen. Die Kommission für Jugendmedienschutz ist ein Sachverständigengremium, das für die Landesmedienanstalten die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüft; sie handelt für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt.

Am 20. Juli 2004 beschloss die Kommission für Jugendmedienschutz, dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23 Uhr gezeigt werden dürfen. Derartige Sendungen könnten Kinder und Jugendliche nämlich in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Der Beschluss wurde in einer Pressemitteilung der Kommission für Jugendmedienschutz vom 21. Juli 2004 veröffentlicht.

Am 9. August 2004 entschied die Kommission für Jugendmedienschutz, dass die Ausstrahlung dreier Folgen der Serie „I want a famous face“ durch den Sender MTV, in denen u.A. zwei junge Männer durch Operationen das Aussehen von Brad Pitt erlangen wollten, vor 22 Uhr bzw. 23 Uhr gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen habe. Der FSF hatte „I want a famous face“ zuvor begutachtet und entschieden, die Serie könne zu jeder Tageszeit ausgestrahlt werden. Die Kommission für Jugendmedienschutz folgte diesem Gutachten nicht und erklärte dazu in einer Pressemitteilung, der FSF habe die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, da sie „unter anderem versäumt hat, eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu prüfen“.

Die Klage des FSF gegen den Beschluss vom 20. Juli 2004 und gegen die zitierte Passage der Pressemitteilung vom 9. August 2004 hatte Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Beschluss der Kommission für Jugendmedienschutz vom 20. Juli 2004 für rechtswidrig erklärt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kommission für Jugendmedienschutz habe mit ihrem Beschluss den Eindruck erweckt, eine verbindliche (allgemeine) Regelung schaffen zu wollen. Dafür gebe es aber keine gesetzliche Grundlage. Allgemeine Regeln (Richtlinien) für Sendezeitbeschränkungen seien in dem einschlägigen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nur für Filme

vorgesehen. Sendezeitbeschränkungen für sonstige Sendeformate, die der streitgegenständliche Beschluss vom 20. Juli 2006 erfasse, dürften dagegen nur im Einzelfall und nicht wie hier für eine unbestimmte Anzahl von Sendungen ausgesprochen werden. Außerdem sei die Umschreibung der betroffenen Sendungen zu unbestimmt und damit zu weitgehend gewesen.

Das Verwaltungsgericht hat außerdem die von dem FSF beanstandete, wörtlich wiedergegebene Passage aus der Pressemitteilung vom 9. August 2004 für rechtswidrig gehalten. Zur Begründung wurde ausgeführt, die zitierte Passage stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Der FSF habe die Prüfung der Serienfolgen „I wand a famous face“ anhand der gesetzlichen Bestimmungen und damit auch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen. Ob diese Prüfung zu einem zutreffenden Ergebnis geführt hat, sei danach nicht mehr zu prüfen gewesen.

Das Verwaltungsgericht hat weiter ausgeführt, die unzutreffende Behauptung sei geeignet, die Tätigkeit des FSF zu beeinträchtigen, da sie ein schlechtes Licht auf dessen Arbeitsweise werfe. Die Kommission für Jugendmedienschutz wurde deshalb außerdem verpflichtet, die Behauptung zu widerrufen.

Urteil der 27. Kammer vom 6. Juli 2006 – VG 27 A 236.04 –

« Übersicht über die Pressemitteilungen <sup>[1]</sup>

© 2002-2006 Senatsverwaltung für Justiz

## **Kontakt**

**Verwaltungsgericht Berlin**  
**Kirchstraße 7**  
**10557 Berlin**

 Stadtplan <sup>[2]</sup>

**Tel.:** +49 (0)30 9014 - 0  
interne Einwahl: 914 - 0  
**Fax:** +49 (0)30 9014 - 8790

### **Pressebeauftragter:**

Dr. Robert Seegmüller  
Tel.: +49 (0)30 9014 - 8008  
Stellvertreter:  
Michael Dolle  
E-Mail <sup>[3]</sup>

### **Fahrverbindungen:**

U-Bahnhof Hansaplatz oder Turmstraße  
S-Bahnhof Bellevue  
Bushaltestelle Kirchstr./Alt-Moabit oder Kleiner Tiergarten

## PDF-Dateien

Zum Betrachten von PDF-Dateien benötigen Sie das Programm Acrobat Reader der Firma Adobe Inc. USA (Version 5.0 oder höher). Das Programm können Sie sich hier <sup>[4]</sup> herunterladen.

---

[1] <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html>

[2] [http://www.berlin.de/stadtplan/explorer?ADR\\_ZIP=10557&ADR\\_STREET=Kirchstra%DFe%207&ADR\\_INFO=%3Ca%20href=%22/sen/justiz/gerichte/vg/index.html%22%3EVerwaltungsgericht%20Berlin%3C/a%3E](http://www.berlin.de/stadtplan/explorer?ADR_ZIP=10557&ADR_STREET=Kirchstra%DFe%207&ADR_INFO=%3Ca%20href=%22/sen/justiz/gerichte/vg/index.html%22%3EVerwaltungsgericht%20Berlin%3C/a%3E)

[3] [mailto://vgberlin\\_presse@web.de](mailto://vgberlin_presse@web.de)

[4] <http://www.adobe.de/products/acrobat/readstep2.html>

---

<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20060707.1245.43860.html>

10.07.2006

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## **Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**9/2006**

**7. 7.2006**

### **Nach Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zu Klage der FSF: KJM äußert sich weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird sich aus Gründen der Transparenz und einer notwendigen öffentlichen Diskussion auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes äußern. Dies hat der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, mit Blick auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Juli 2006 heute verdeutlicht.

Grund für die gerichtliche Auseinandersetzung war eine Klage der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegen einen im Juli 2004 veröffentlichten Grundsatzbeschluss der KJM zu TV-Formaten über Schönheitsoperationen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat heute in einer Pressemitteilung erklärt, dass dieser veröffentlichte Beschluss rechtswidrig gewesen sei – offenbar in der falschen Annahme, die KJM habe damit eine verbindliche Regelung im Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschieden wollen.

Der Vorsitzende der KJM stellt dagegen klar: „Aufgrund des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses, der aus gesellschaftlicher Sicht in Fragen des Jugendschutzes unerlässlich ist, halte ich es für wichtig, Beschlüsse der Jugendschutz-Aufsicht transparent zu machen. Frühzeitige Aussagen zu kritischen Programmentwicklungen bieten den Fernsehveranstaltern Orientierungshilfen für geeignete Sendezeiten. Die Herausgabe einer Pressemitteilung kann nicht als Richtlinie missverstanden werden, sondern dient der Aufklärung der Öffentlichkeit. Deshalb wird sich die KJM auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes äußern.“ Die gerichtliche Überprüfung des Urteils bleibe selbstverständlich vorbehalten.

Die FSF musste in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin ihre weitreichenden Anträge teilweise zurücknehmen, reduzieren und umformulieren. Sie hatte nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der KJM-Pressemitteilung vom 21. Juli 2004 überprüfen lassen, sondern sich auch gegen eine Passage aus einer weiteren Pressemitteilung der KJM vom 9. August 2004 gewandt. Das Gericht entschied, die KJM habe darin eine unwahre Tatsache behauptet.

Die KJM hatte aus der Prüfbegründung der FSF zu einer Folge der TV-Sendung „I want a famous face“ geschlossen, dass die FSF es versäumt habe, eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu prüfen. Die FSF konnte das Gericht davon überzeugen, die Entwicklungsbeeinträchtigung geprüft zu haben.

***Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.***

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel.: 089/63808-262 oder e-mail: [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de)

Diese Pressemitteilungen finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).



## TV-Sendung: Gericht pfeift Kommission für Jugendschutz zurück

Medien / Nachrichten

geschrieben von Pit.Klein am 09.07.2006, 13:37 Uhr

---

**(pk) [1]** Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beim medienrechtlichen Umgang einer umstrittenen Sendung zurückgepfiffen.

Grund für die gerichtliche Auseinandersetzung war eine Klage der **Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen [2]** (FSF) gegen einen im Juli 2004 veröffentlichten Grundsatzbeschluss der KJM zu TV-Formaten über Schönheitsoperationen. Die Jugendschützer hatten der FSF in einer Pressemitteilung vorgeworfen, es bei der Sendung versäumt zu haben, eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu prüfen. Das sahen die Richter in einem am Freitag veröffentlichten Urteil offenbar anders.

Die KJM verteidigte den Beschluss damit, nicht etwa eine verbindliche Regelung im Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschiedet zu haben. Eine Pressemitteilung könne nicht als Richtlinie missverstanden werden, sondern diene der Aufklärung der Öffentlichkeit, sagte der KJM-Vorsitzende Wolf-Dieter Ring, der auch zugleich Chef der Bayerischen Landesmedienanstalt (**BLM [3]**) ist. Man werde sich auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes äußern, hieß es. Frühzeitige Aussagen zu kritischen Programmentwicklungen böten den Fernsehveranstaltern Orientierungshilfen für geeignete Sendezeiten, sagte Ring.

---

### Der Beitrag kommt von SAT+KABEL

<http://www.satundkabel.de/>

### Die URL für diesen Beitrag lautet:

<http://www.satundkabel.de/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=9525>

### Die folgenden URLs sind im Beitrag enthalten:

[1] [pit.klein@satundkabel.de](mailto:pit.klein@satundkabel.de)

[2] <http://www.fsf.de/>

[3] <http://www.blm.de/>

Zur Diskussion um das Tabakwerbeverbot der EU sagte Wolff, dass es den Zeitungen keineswegs darum gehe, sich für Tabakprodukte stark zu machen. Die Kritik der Zeitungsverleger sei grundsätzlicher Natur: Wer Werbung für ein Produkt verbiete, das frei käuflich sei, der verbiete ein Stück Kommunikation. „Wir müssen anpassen, dass die Freiheit der Kommunikation nicht unter die Räder kommt“, so Wolff. *ahe*

## Werbemarkt wächst im ersten Halbjahr um 5,6 Prozent

513 Millionen Euro mehr als im Vorjahreszeitraum – Fachzeitschriften profitieren

Hamburg (epd). **Die Bruttowerbeaufwendungen in den klassischen Medien sind im ersten Halbjahr 2006 im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr um 5,6 Prozent gestiegen. Insgesamt seien 9,7 Milliarden Euro umgesetzt worden, teilte das Marktforschungsunternehmen Nielsen Media Research am 11. Juli mit.**

Dabei habe die Fernsehwirtschaft ihre führende Rolle in den klassischen Medien mit einem Werbevolumen von 3,9 Milliarden Euro verteidigt, hieß es weiter. Dies entspreche einem Wachstum von 3,9 Prozent. Die Werbeeinnahmen der Tageszeitungen (ohne Rubrikanzeigen) seien um 6,8 Prozent auf 2,6 Milliarden Euro gewachsen. Bei den Publikumszeitschriften liege das Wachstum sogar bei 8,3 Prozent, der Werbeumsatz insgesamt nun bei zwei Milliarden Euro.

Das Medium Radio erreichte ein Werbevolumen von 587 Millionen Euro (plus 2,1 Prozent), Plakate 325 Millionen Euro (plus sechs Prozent). Die höchste prozentuale Wachstumsrate hätten mit einer Steigerung von 8,9 Prozent auf insgesamt knapp 228 Millionen Euro die Fachzeitschriften verzeichnet.

Im Mittelpunkt der Werbekampagnen im ersten Halbjahr 2006 habe das Thema Fußball-Weltmeisterschaft gestanden, hieß es weiter. Der Anteil der WM-bezogenen Werbung habe 5,7 Prozent betragen. Mit einem Plus von 107 Millionen Euro auf 403 Millionen Euro habe vor allem die Telekommunikationsbranche ihre Werbeinvestitionen gesteigert. Weniger Werbeaufwendungen seien hingegen bei den Putz- und Pflegemitteln registriert worden. *hen*

## FSF setzt sich vor Gericht gegen KJM durch

Im Streit über „I want a famous face“ – FSF sah Kompetenzen beschnitten

Berlin (epd). **Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat sich vor dem Verwaltungsgericht Berlin in einem Kompetenz-Streit gegen die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) durchgesetzt. Die Berliner Richter gaben am 6. Juli der Klage der FSF gegen zwei Beschlüsse der KJM zur Schönheitsoperations-Sendung „I want a famous face“ des Senders MTV statt, wie das Gericht am 7. Juli mitteilte. Die FSF hatte sich in ihren Befugnissen eingeschränkt gesehen (Az. VG 27 A 236.04).**

„I want a famous face“ wurde im Sommer 2004 jeweils von 21.30 Uhr bis 22.30 Uhr auf MTV ausgestrahlt. Die FSF, ein Selbstkontrollorgan der Fernsehsender, hatte das englischsprachige Original der Sendung geprüft und den Sendetermin bestätigt. Dagegen entschied die KJM in einem Grundsatzbeschluss vom 21. Juli 2004, dass „TV-Sendungen, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23 Uhr gezeigt werden dürfen“. Die KJM prüft für die Landesmedienanstalten die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Das Verwaltungsgericht Berlin führte aus, die KJM habe mit ihrem Beschluss den Eindruck erweckt, eine allgemein verbindliche Regelung zu schaffen. Hierfür gebe es jedoch keine gesetzliche Grundlage. Richtlinien für Sendezeitbeschränkungen sehe der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nur für Filme vor. Bei Fernsehsendungen sei der Einzelfall zu prüfen, aber keine zeitliche Beschränkung für eine unbestimmte Anzahl von Sendungen möglich.

In einer weiteren Pressemitteilung vom 9. August 2004 hatte die KJM der FSF vorgeworfen, bei der Begutachtung der Sendung „eine Entwicklungbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ nicht geprüft zu haben. In dieser Erklärung sahen die Berliner Richter gemäß dem Antrag der FSF eine „unwahre Tatsachenbehauptung“.

### KJM kritisiert Entscheidung

Nach Auffassung der FSF handelte es sich bei den Vorgängen um einen unrechtmäßigen Eingriff in die eigene Zuständigkeit, wodurch die Kompetenzen und Rechte des Selbstkontrollorgans der Fernsehsender in

Frage gestellt worden seien (epd 57, 88/04). „Wir sind in unserer Arbeit beschwert, wenn die KJM ohne Not unsere Gutachten aufhebt“, erklärte Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, am 6. Juli in Berlin. Die Fernsehsender hätten sonst keinen Grund mehr, die FSF zu bemühen. „Wir wollen, dass die KJM nichts festlegt, ohne mit uns zu kommunizieren“, so von Gottberg.

Der Rechtsvertreter der KJM, Gernot Lehr, der vor der Urteilsverkündung ein „Handlungsverbot“ und einen „Maulkorb“ für die KJM befürchtet hatte, kritisierte die Gerichtsentscheidung. „Ich halte das Urteil, soweit es die KJM hindert, präventiv über bestimmte neue Formate Grundsatzbeschlüsse zu fassen, für eine Fehlentscheidung“, so Lehr. Die Effektivität des Jugendschutzes in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Weise werde gefährdet. Die KJM will sich nun den Gang vor das Obergericht offenhalten.

Der Vorsitzende der KJM, Wolf-Dieter Ring, erklärte am 7. Juli, die Kommission werde sich aus Gründen der Transparenz und der notwendigen öffentlichen Diskussion auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes äußern. Aufgrund des „öffentlichen Meinungsbildungsprozesses, der aus gesellschaftlicher Sicht in Fragen des Jugendschutzes unerlässlich ist“, halte er es für wichtig, Beschlüsse der Jugendschutz-Aufsicht transparent zu machen, sagte Ring. Eine Pressemitteilung könne nicht als Richtlinie missverstanden werden, sondern diene der Aufklärung der Öffentlichkeit. *hm/dir*

## „Sex and the City“ ersetzt „Lotta in Love“

ProSieben-Telenovela erfüllt Erwartung nicht – Ausstrahlung nun wöchentlich

München (epd). **ProSieben baut sein Vorabendprogramm um. Ab dem 12. Juli zeige der Sender täglich die Serie „Sex and the City“, teilte ProSieben am 7. Juli mit. Bislang strahlte ProSieben auf diesem Sendeplatz die Telenovela „Lotta in Love“ aus, die jedoch die Quotenerwartungen nicht erfüllt habe. Die restlichen Folgen der Sendung sollen jedoch bis Ende des Jahres jeweils sonntags um 10 Uhr ausgestrahlt werden.**

Zuletzt habe „Lotta in Love“ eine Einschaltquote von rund acht Prozent in der Gruppe der Zuschauer von 14 bis 49 Jahren erreicht, sagte ein ProSieben-Sprecher auf epd-Nachfrage. Damit sei der avisierte Senderdurchschnitt von 11,9 Prozent unterschritten worden.

Zwar habe Lotta eine junge, treue Fangemeinde, die Serie habe aber leider die Marktanteils-Erwartungen nicht erfüllen können.

Die Zusammenarbeit mit „Lotta“-Hauptdarstellerin Janin Reinhardt werde weitergehen. Die junge Schauspielerin werde in ProSieben-Movies mitspielen und weiter Eventshows moderieren. *hen*

## RBB schließt Stasi-Überprüfung fester Mitarbeiter ab

Weitere Fragen nur in „einzelnen Fällen“ – Weitere Überprüfung freier Mitarbeiter

Berlin (epd). **Die Überprüfung von Mitarbeitern des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) auf Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ist nach Angaben des Senders zu einem „insgesamt erfreulichen Ergebnis“ gekommen. So habe es bei über 200 überprüften festen Mitarbeitern bei weniger als „einer Hand voll Anlass zu weiteren Fragen“ gegeben. In noch weniger Fällen seien Maßnahmen erforderlich, sagte ein RBB-Sprecher auf epd-Nachfrage am 10. Juli. Konkrete Angaben wollte der Sprecher nicht machen. Entlassungen in Folge der Überprüfungen stünden jedoch nicht an.**

Vor der Fusion von ORB und SFB zum RBB im Mai 2003 seien lediglich im ORB Mitarbeiter auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS überprüft worden, hieß es weiter. Rundfunkrat und Verwaltungsrat des RBB hätten jedoch die Intendantin Dagmar Reim in dem Vorhaben unterstützt, identische Maßstäbe an alle Mitarbeiter zu legen. Es sei beschlossen worden, „programmprägende feste und freie Mitarbeiter“ in eine erneute Überprüfung einzubeziehen.

Intendantin Reim hatte eine unabhängige Kommission, bestehend aus Generalsuperintendent Martin Michael Passauer (Berlin), einer Mitarbeiterin des RBB-Justiziariats und eines RBB-Redakteurs, beauftragt, die Ergebnisse der Stasi-Überprüfung zu bewerten und ihr Empfehlungen auszusprechen. In nur „sehr wenigen Fällen“ habe die Kommission überhaupt Anlass für eine solche Empfehlung gesehen, teilte der RBB mit.

Die Anfrage bei der Birthler-Behörde könne gemäß Stasiunterlagengesetz der Arbeitgeber, also der RBB, für seine fest angestellten Mitarbeiter stellen, hieß es weiter. Anders sei dies jedoch bei freien Mitarbeitern. Diese habe der RBB gebeten, eine Auskunft bei der



## Kommission für Jugendmedienschutz unterliegt im "Schönheitsstreit"

Die Kommission für Jugendmedienschutz (**KJM[1]**) kann keine allgemeinen Sendezeitregeln für TV-Sendungen aussprechen. Diese müssen vielmehr auf einzelne Sendungen bezogen sein, urteilte die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (Az. VG 27 A 236.04) in einem Verfahren, das die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (**FSF[2]**) gegen die KJM angestrengt hatte. Anlass des Streits war die Ausstrahlung von drei Folgen der Sendung "I want a famous face" im Jahr 2004, in dem gezeigt wurde, wie sich Jugendliche per Schönheitsoperation in ihre Stars verwandeln lassen wollten. Mehrere ähnliche Sendeformate hatten zu einer Debatte über die mögliche Gefährdung von Jugendlichen geführt.

Der Beschluss der KJM, das gesamte Sendeformat in die Zeit nach 23 Uhr zu verbannen, ist rechtswidrig, stellte das Verwaltungsgericht fest. Es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine derartige allgemeine Sendezeitbeschränkung. Vielmehr dürfe eine Beschränkung nur für den Einzelfall ausgesprochen werden. Im Übrigen sei "die Umschreibung der betroffenen Sendungen zu unbestimmt und damit zu weitgehend gewesen".

Für die Arbeit der FSF noch wichtiger könnte zudem der zweite Teil des Urteils sein, in dem das Verwaltungsgericht eine im Zusammenhang mit der inkriminierten Sendung veröffentlichte Pressemitteilung der KJM beanstandete. Darin hatte die KJM der FSF vorgeworfen, sie habe die rechtlichen Grenzen des ihr zustehenden "Beurteilungsspielraums" überschritten und "unter anderem versäumt hat, eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag zu prüfen". Das stimmt so nicht, urteilten die Verwaltungsrichter. Vielmehr habe die FSF die Sendungen sehr wohl geprüft. Ob das Ergebnis zutreffend sei, sei "danach nicht mehr zu prüfen gewesen". Die falsche Behauptung der KJM könne aber der Arbeit der FSF schaden, da sie ein schlechtes Licht auf deren Arbeit werfe. "Die Kommission für Jugendmedienschutz wurde deshalb außerdem verpflichtet, die Behauptung zu widerrufen," heißt es in der Mitteilung des Gerichts.

Die KJM **kommentierte[3]**, man werde sich aus Gründen der Transparenz und der notwendigen öffentlichen Diskussion auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes äußern. Das Gericht habe übrigens zu Unrecht angenommen, dass der Grundsatzbeschluss zur Sendezeitbeschränkung eine "verbindliche Regelung" darstelle. Der KJM-Vorsitzende und Chef der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (**BLM[4]**) Wolf-Dieter Ring meinte: "Aufgrund des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses, der aus gesellschaftlicher Sicht in Fragen des Jugendschutzes unerlässlich ist, halte ich es für wichtig, Beschlüsse der Jugendschutzaufsicht transparent zu machen. Frühzeitige Aussagen zu kritischen Programmentwicklungen bieten den Fernsehveranstaltern Orientierungshilfen für geeignete Sendezeiten. Die Herausgabe einer Pressemitteilung kann nicht als Richtlinie missverstanden werden, sondern dient der Aufklärung der Öffentlichkeit." Ob die Jugendmedienschützer Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen, halten sie sich noch offen.

**Die KJM[5]** wurde mit den aktuellen **Bestimmungen zum Jugendmedienschutz[6]** (**Jugendschutzgesetz[7]**, **JuSCHG[8]**), und für die KJM der **Jugendmedienschutzstaatsvertrag[9]**, **JMStV[10]** eingerichtet, die am 1. April 2003 in Kraft traten. Nach dem Jugendschutzgesetz müssen beispielsweise auch Computerspiele wie zuvor Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabe gekennzeichnet sein. Alle neuen Medien, auch Internetseiten, können zudem künftig auf den Index gesetzt werden und damit Sperrungsverfügungen unterliegen. Erweitert und verschärft wurden außerdem die Verbote für schwer jugendgefährdende Medien. Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag verpflichtet Anbieter von "Telemedien" unter anderem, Jugendschutzbeauftragte zu bestellen oder sich an eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen und lizenzierte Filterprogramme einzusetzen, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zu pornografischen, aber auch allgemein "entwicklungsbeeinträchtigenden" Inhalten zu verwehren. Darüber hinaus verfolgt der Jugendmedienschutz nach den aktuellen Festlegungen das Konzept der so genannten "regulierten Selbstregulierung". Dabei müssen sich Anbieter von Telemedien einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (wie etwa der FSF) anschließen. Diese werden von der KJM zertifiziert, die auch die Einhaltung der Regeln überwacht, aber nur im Notfall vorab selbst eingreift. (*Monika Ermert*) /

(**jk[11]**/c't) (jk/c't)

**URL dieses Artikels:**

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/75245>

**Links in diesem Artikel:**

- [1] <http://www.kjm-online.de>
- [2] <http://www.fsf.de>
- [3] [http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news\\_id=74&show\\_1=59,53&z=1&action=show\\_details](http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news_id=74&show_1=59,53&z=1&action=show_details)
- [4] <http://www.blm.de>
- [5] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/61202>
- [6] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/58310>
- [7] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/28470>
- [8] <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/juschg/>
- [9] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/29271>
- [10] <http://www.artikel5.de/gesetze/jmstv.html>
- [11] <mailto:jk@ct.heise.de>

Copyright © 2006 Heise Zeitschriften Verlag